



Wir fördern Ihr Projekt zu politischer Medienkompetenz!

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB) möchte **die politische Medienkompetenz** der Menschen in Niedersachsen nachhaltig stärken und Themen der Medienkompetenz in den Fokus des gesellschaftlichen Diskurses rücken. Nach erfolgreichen Förderrunden in den letzten Jahren freuen wir uns, erneut Fördermittel für die Umsetzung von Aktivitäten im Bereich politische Medienkompetenz zu vergeben! Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Politischen Medienkompetenz in Niedersachsen.

Was bedeutet politische Medienkompetenz?

Die Nutzung digitaler Medien für die politische Bildung und den Wissensaustausch darüber? Die Sensibilisierung für Desinformation und Hate Speech im Netz? Die Unterstützung Betroffener von Diskriminierung und digitaler Gewalt? Oder das Fördern von politischer Teilhabe und gesellschaftlichen Engagement im Netz? All dies sind Beispiele für politische Medienkompetenz und sollen durch die Förderung gestärkt werden.

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung fasst unter politischer Medienkompetenz drei Ansätze für die politische Bildung in Niedersachsen zusammen und fördert Projekte in diesen Bereichen:

Politische Bildung mit digitalen Medien

Der Einsatz und die kritische Reflexion von digitalen Bildungstools in der politischen Bildung. Gefördert werden Vorhaben, die mit digitalen Medien und Methoden innovative Ansätze politischer Bildung verfolgen.

Politikbezogene Medienkompetenz

Rückt das wechselseitige Verhältnis von Demokratie und Digitalisierung in den Fokus und analysiert die notwendigen Fähigkeiten für Teilhabe an demokratischen Prozessen in einer digitalisierten Welt. Gefördert werden Vorhaben, die Beteiligung und Teilhabe an Politik mit digitalen Angeboten ermöglichen.

Netz- bzw. digitalpolitische Medienkompetenz

Umfasst Formate der politischen Bildung zu netzpolitischen Themen, die den Einfluss von (digitalen) Medien auf Gesellschaft und Politik behandeln. Gefördert werden Vorhaben, die politische Bildung zu den Themen Öffentlichkeit, Medien und Medienpolitik betreiben und für die reflektierte Nutzung von Medienschulen.

Welche Projekte können gefördert werden?

Im Rahmen der Förderung können verschiedene Projekte der politischen Bildung umgesetzt werden. Hierzu zählen geeignete Formate der Medien- und Bildungsarbeit wie beispielsweise:



- **Präsenzveranstaltungen (Vorträge, Konferenzen, Filmvorstellungen, Lesungen o. Ä.),**
- **analoge Bildungsangebote (Seminare, Workshops, Projektwerkstätten o. Ä.),**
- **digitale Bildungsangebote (Online-Seminare, Tutorials, Bild- und Tonmaterial o. Ä.),**
- **Alternativ- und Kreativangebote (Kunstprojekte, Performances, Ausstellungen o. Ä.).**

Nicht gefördert werden können:

- **Veranstaltungen, die ausschließlich der internen Aus- oder Fortbildung von Mitarbeiter_innen dienen,**
- **Vorhaben mit kommerziellem Charakter,**
- **Vorhaben, die eine geschlossene Zielgruppe aufweisen (z. B. in Form einer Schulklasse)**

Wer kann sich bewerben?

Wir freuen uns auf Bewerbungen aller Projekte, die in das Förderprofil zur politischen Medienkompetenz passen. Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die Sie erfüllen müssen. Zum Beispiel ist uns als LpB die Stärkung regionaler Projekte ein besonderes Anliegen. Deshalb fördern wir ausschließlich Projekte aus und für Niedersachsen.

Politische Medienkompetenz verfolgt den Anspruch, Barrieren der politischen Teilhabe im digitalen und analogen Raum abzubauen. Wir möchten deshalb diejenigen Projekte, die diesen Anspruch teilen und abbilden, besonders ermutigen, sich zu bewerben. Darüber hinaus möchten wir darauf hinwirken, dass sich die Vielzahl von Perspektiven und Erfahrungen einer diversen Gesellschaft auch in der Landschaft der politischen Bildung widerspiegelt.

Aus diesem Grund sind Bewerbungen beispielsweise von migrantischen Selbstorganisationen, People of Color, Jüdinnen_Juden oder Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwünscht. Eine deutsche Staatsbürgerschaft der Antragsteller_innen ist keine Voraussetzung.

Zielgruppen unseres Förderprogrammes sind:

- **Träger, Einrichtungen und Verbände der politischen Bildung,**
- **Fachkräfte, Multiplikator_innen sowie Ehrenamtliche in der politischen Bildung,**
- **Politische, kulturelle und soziale Initiativen, die zu den Themenschwerpunkten des Förderprogrammes arbeiten,**
- **Selbstorganisationen gesellschaftlich marginalisierter Gruppen.**

Antragsberechtigt sind:

- **gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. in der Rechtsform eines e.V., einer gGmbH oder einer gUG),**
- **nicht gewinnorientierte, juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftungen und Personalkörperschaften ohne gewinnorientierten Charakter),**
- **Institutionen und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Gebietskörperschaften (z. B. Volkshochschulen und Jugendzentren),**
- **Natürliche Personen (z. B. Initiativen von Privatpersonen und Interessensgruppen).**

Sie müssen einen (Wohn-)Sitz, eine Niederlassung oder den Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben und eine verantwortliche Ansprechperson bestimmen.



Welche Ausgaben können gefördert werden?

Im Rahmen dieses Förderprogrammes können wir unterschiedliche Projektausgaben fördern. Dabei darf die beantragte Fördersumme 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Sie müssen somit einen Eigenanteil in Höhe von 10 % in das Projekt einbringen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein. Die beantragten Ausgaben müssen angemessen, notwendig und unmittelbar dem Projekt zuordbar sein.

Die Höhe der Förderung beträgt je Projekt mindestens 1.000 Euro und höchstens 7.000 Euro.

Folgende Sachausgaben können gefördert werden:

- Reisekosten und Unterkunft für Referent_innen sowie andere Mitwirkende des Vorhabens nach Maßgabe der NRKVO (für Teilnehmer_innen lediglich in begründeten Ausnahmefällen),
- Verpflegung bei der Durchführung vorhabenbezogener Veranstaltungen nach Maßgabe der NRKVO,
- Miete von Räumen, Geräte, Medien o. Ä.,
- Beschaffung und Miete von technischem Equipment,
- Werbemaßnahmen (z. B. in Form von Plakaten, Flyern oder Anzeigen),
- Herstellung und Beschaffung von Lehrmitteln, sofern diese nach dem Vorhaben

archiviert werden und damit langfristig nutzbar bleiben,

- vorhabenbezogene Materialausgaben sowie Lizenzausgaben;

Ebenfalls können vorhabenbezogene Honorarkosten gefördert werden. Davon ausgenommen sind Personalkosten für Festangestellte.

Weitere Informationen zu förderfähigen Ausgaben finden Sie in den FAQs

Wie bewerbe ich mich?

Der Förderantrag (auch Zuwendungsantrag genannt) muss **vollständig ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail** eingereicht werden. Nur so können wir über eine Förderung entscheiden. Grundlage für den Zuwendungsantrag ist die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Politischen Medienkompetenz in Niedersachsen**. Berücksichtigen Sie bitte auch die **Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)** oder im Falle von Gebietskörperschaften die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)**.

Senden Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Förderung im Bereich der politischen Medienkompetenz inkl. dem ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan bitte bis zum **15.06.2026** an folgende E-Mail-Adresse:

foerderung.medienkompetenz@lpb.niedersachsen.de



Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Wir entscheiden auf Grundlage unseres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Durchführungsvorschriften zur Abwicklung des Förderprogrammes entnehmen Sie bitte der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Politischen Medienkompetenz in Niedersachsen.

Welche Dokumente sind relevant?

- Übersicht über die Förderrichtlinie zur Stärkung der politischen Medienkompetenz (dieses Dokument),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Politischen Medienkompetenz in Niedersachsen,
- Förderantrag,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Datenschutzerklärung,
- Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK).

Haben Sie noch Fragen zur Förderung?

Sie sind sich unsicher, ob Sie sich bewerben können? Sie haben Fragen zur Antragstellung? Sie benötigen Unterstützung?

Dann schreiben Sie uns gerne eine E-Mail oder rufen Sie uns einfach an:

Heiner Coors

foerderung.medienkompetenz@lpb.niedersachsen.de

0511 120 7510

Wir beraten Sie gerne!



FAQs zur Förderung

1. In welchem Zeitraum kann das Projekt geplant und umgesetzt werden?

Der Zeitraum für die Durchführung der Projekte (Bewilligungszeitraum) im Bereich politische Medienkompetenz für das Haushaltsjahr 2026 reicht vom 01.12.2026 bis zum 31.12.2027. Dies bedeutet, dass geförderte Projekte in diesem Zeitraum beginnen und enden sollen. Wann genau das jeweilige Projekt konkret beginnt und endet, können die Antragsteller_innen jedoch selbst bestimmen – es soll lediglich innerhalb des genannten Bewilligungszeitraums stattfinden.

2. Kann auch eine mehrjährige Förderung beantragt werden?

Über das Förderprogramm politische Medienkompetenz ist keine mehrjährige Förderung möglich. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erhalt des Zuwendungsbescheides und frühestens ab dem 01.12.2026. Er endet am 31.12.2027.

3. Muss auf die Förderung hingewiesen werden?

Ja – bei der Öffentlichkeitsarbeit, in Publikationen oder Veranstaltungshinweisen muss auf die Förderung hingewiesen werden. Hierfür muss das Logo der LpB verwendet werden mit dem Zusatz „gefördert durch die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung“ (entsprechende Bilddateien werden von der LpB in geeigneten Formaten bereitgestellt).

4. Kann ein Förderantrag auch digital eingereicht werden?

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderantrag muss inklusive des ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplans bis zum 15.06.2026 an die folgende E-Mail-Adresse versendet werden: foerderung.medienkompetenz@lpb.niedersachsen.de



5. Wird man informiert, ob der Projektantrag eingegangen ist?

Die LpB versendet keine automatische Empfangsbestätigung. Ist man sich unsicher, ob der Förderantrag eingegangen ist, kann man auf Nachfrage (z. B. per **E-Mail**) gerne den Eingang bestätigt bekommen.

6. Können auch mehrere Projektanträge eingereicht werden?

Ja, prinzipiell können Antragsteller_innen auch mehrere Förderanträge einreichen. Bei mehreren Anträgen kann es allerdings sein, dass Anträge abgelehnt werden, um unterschiedliche Antragsteller_innen zu fördern.

7. Wie wird man informiert, ob der Projektantrag bewilligt oder abgelehnt wurde?

Antragsteller_innen werden zeitnah per E-Mail informiert, sobald die Entscheidung getroffen wurde. Die eingereichten Förderanträge werden nach dem Ende der Bewerbungsfrist (15.06.2026) bewertet. Der Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid wird im Anschluss an die Bewertung der Anträge per E-Mail versendet. Dies erfolgt spätestens bis zum Beginn des Bewilligungszeitraums (01.12.2026). Bei Fragen zum Verfahren oder zum Stand der Bewertung kontaktieren Sie uns gerne.

8. Müssen die Checkboxen am Ende des Förderantrags angekreuzt werden?

Ja, die Checkboxen am Ende des Förderantrags müssen angekreuzt werden. Hiermit bestätigt man, dass die rechtlichen Vorgaben zur Gewährung der Förderung zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurden. Bei Fragen zu den einzelnen Checkboxen kontaktieren Sie uns gerne.



9. Nach welchen Kriterien werden die Förderanträge bewertet?

Die Anträge werden sowohl inhaltlich als auch verwaltungstechnisch geprüft. Folgende Kriterien sind für die Prüfung der LpB ausschlaggebend:

- **Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen der Förderrichtlinie sowie die Erreichbarkeit dieser Ziele,**
- **diversitätssensible Planung und Umsetzung des Projekts,**
- **innovativer Charakter des Projekts,**
- **Erreichbarkeit der Zielgruppen,**
- **Eignung des_der Antragsteller_in,**
- **angemessener sowie nachvollziehbarer Ausgaben- und Finanzierungsplan.**

Bei einer hohen Anzahl gleichwertiger Anträge können Projekte von neuen Antragsteller_innen gegenüber bereits geförderten Antragsteller_innen bevorzugt werden.

10. Wie gestalte ich mein Projekt diversitätssensibel?

Die LpB legt Wert auf eine diversitätssensible Ausgestaltung der Projekte. Gesellschaftliche Vielfalt soll sich sowohl in der inhaltlichen Ausrichtung als auch in der Umsetzung der Projekte widerspiegeln. Das bedeutet, dass bei der Planung und Durchführung diverse, auch marginalisierte, Perspektiven einbezogen werden sollen. Auch sollen die Projekte barrierearm, also mit Rücksicht auf spezifische Bedürfnisse und Zugangshürden verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, geplant und umgesetzt werden. Bei Fragen zur diversitätssensiblen Gestaltung der Projekte beraten wir gerne.

11. Was ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan?

Im Ausgaben- und Finanzierungsplan werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Projektes aufgeführt – unter anderem die beantragte Fördersumme, der zu erbringende Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben sowie ggf. beantragte Drittmittel. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan muss am Ende ausgeglichen sein. Dies bedeutet, dass alle Ausgaben durch die



Einnahmen gedeckt sein müssen und kein Überschuss oder keine Unterfinanzierung bestehen darf. Für den Ausgaben- und Finanzierungsplan muss das vorgegebene Formular genutzt werden.

12. Kann eine Förderung auch in Kombination mit anderen Fördermitteln beantragt werden?

Ja, grundsätzlich kann die Förderung politischer Medienkompetenz mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Bereits erhaltene Förderzusagen sind dem Antrag beizulegen. Die weiteren Fördermittel sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan als Einnahmen anzugeben. Drittmittel und sonstige Einnahmen zählen nicht zu dem zu erbringenden Eigenanteil in Höhe von 10 %. Im Falle weiterer Fördermittel muss transparent gemacht werden, welche Ausgaben des Projektes durch die LpB gefördert werden sollen. Sollten sich durch andere Förderungen Veränderungen in den durch die LpB geförderten Anteilen ergeben, muss dies der LpB mitgeteilt werden. Sollte ein Projekt durch fehlende Förderung anderer nicht umgesetzt werden können, müsste eine bereits erfolgte Förderung der LpB zurückerstattet werden.

13. Der finanzielle Eigenanteil in Höhe von 10 % kann nicht geleistet werden - kann ich mich trotzdem bewerben?

Ja, eine Bewerbung ist trotzdem möglich. Im Rahmen der Förderung lassen sich Mietkosten für eigene Räumlichkeiten, die aufgrund des Projektes nicht extern vermietet werden können, als Eigenanteil einbringen. In diesem Fall muss ein Nachweis über diese Kosten (z. B. Nutzungsvereinbarung, Kostenübersicht für externe Vermietungen) bei der Antragstellung mit eingereicht werden. Ebenso kann ehrenamtliche Arbeit als Eigenanteil eingebracht werden. Ehrenamtliche Arbeit wird mit 15 Euro pro Stunde anerkannt und muss im entsprechenden Umfang im Verwendungsnachweis angegeben bzw. von den ehrenamtlich Tätigen schriftlich bestätigt werden.

Sollte der Eigenanteil trotz dessen nicht vollständig erbracht werden können, besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Vollfinanzierung. Diese Ausnahme ist im Förderantrag zu begründen und wird durch die LpB geprüft.



14. Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

Folgende Ausgaben werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt:

- Personalkosten für festangestellte Mitarbeiter_innen (diese können auch nicht anteilig abgerechnet und gefördert werden),
- Investitionen in Immobilien und Grundstücke (das sind z. B. Ausgaben für eine Sanierung oder An-, Aus- und Umbauten),
- Miet- und Nutzungsausgaben für bereits vorhandene Räumlichkeiten und bereits vorhandene Technik,
- Ausgaben für technisches Equipment, welches nicht notwendig und angemessen für das Vorhaben ist oder ausschließlich der digitalen Grundausstattung der Antragsteller_innen dient,
- Ausgaben, die keinen unmittelbaren Projektbezug haben, sondern auch unabhängig vom Projekt anfallen würden (z. B. anteilige Büromiete oder Telefonkosten),
- Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszweckes nicht zwingend notwendig sind (z. B. Eintritt für Freizeitaktivitäten während einer Projektwoche),
- Ausgaben für Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten), die vermeidbar und ohne zusätzliche Begründung über den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) liegen,
- Eigenbelege und pauschale Rechnungen.

Sollte Ihnen bei der Antragstellung die Zuwendungsfähigkeit der geplanten Ausgaben unklar sein, beraten wir Sie gerne telefonisch.

15. Können Personalkosten übernommen werden?

Im Rahmen der Förderung können Honorarkosten beispielsweise für Referent_innen, Trainer_innen oder Expert_innen übernommen werden; Personalkosten für festangestellte und dauerhaft beschäftigte Mitarbeiter_innen werden indes nicht gefördert.

Grundsätzlich müssen Honorar- bzw. Werkverträge schriftlich abgeschlossen werden und sollten u. a. folgende Angaben enthalten:



- Name und Anschrift beider Vertragspartner_innen,
- Tätigkeitszeitraum,
- Funktion und Aufgabenbeschreibung,
- steuerrechtliche Aussage und Steuernummer,
- Aussage zur Sozialversicherung oder KSK.

16. Können Kosten für externe Raummiete sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten gefördert werden?

Ja, prinzipiell können Kosten für externe Raummiete sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten übernommen werden, sofern sie im Rahmen des Projektes anfallen. Die Höhe dieser Kosten muss sich an der Niedersächsischen Reisekostenverordnung orientieren; Abweichungen davon müssen begründet werden. Insbesondere Maßnahmen, die eine Teilnahme an Projekten ermöglichen und somit Barrieren senken, werden gefördert.

Nicht förderfähig sind Raummieten für eigene Räumlichkeiten. Diese lassen sich als Eigenanteil einbringen, sofern sie für die Umsetzung des Projektes genutzt werden und dadurch eine externe kostenpflichtige Nutzung nicht möglich ist (z. B. eigener Workshop- und Veranstaltungsraum). Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Nachweis mit dem Antrag auf Förderung zuschicken (Nutzungsvereinbarung, Kostenübersicht für externe Vermietung o. Ä.).

17. Kann technisches Equipment im Rahmen der Förderung angeschafft werden?

Ja, technisches Equipment kann grundsätzlich gefördert werden. Dabei muss lediglich der Nutzen des technischen Equipments ersichtlich sein. Nicht gefördert wird technisches Equipment, das nicht projektbezogen ist, sondern für die digitale Infrastruktur der Antragsteller_innen angeschafft wird. Bereits erworbenes Equipment kann nicht nachträglich bewilligt werden. Im Förderantrag haben Sie die



Möglichkeit, zu erläutern, weshalb das benötigte technische Equipment notwendig und angemessen für die Erreichung der Projektziele ist.

18. Lassen sich Posten im Ausgaben- und Finanzierungsplan während des Projektes verändern?

Ja, Gelder können zwischen den Posten im Ausgaben- und Finanzierungsplan hin- und hergeschoben werden. Die genehmigte Fördersumme kann jedoch nicht nachträglich erhöht werden. Kostensteigerungen müssen über Dritt- oder Eigenmittel abgedeckt werden. Bei starken Veränderungen über 20 % des jeweiligen Postens muss die LpB informiert werden. Dies gilt ebenfalls für ggf. hinzukommende Ausgabenpositionen, die bei der Antragstellung noch nicht im Ausgaben- und Finanzierungsplan eingeplant wurden.

19. Können auch Rechnungen, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes eingehen, abgerechnet werden?

Ja, solange die Leistung, die in Rechnung gestellt wird, im Bewilligungszeitraum erbracht wurde.

20. An wen kann man sich wenden, wenn man weitere Fragen hat?

Sie haben weitere Fragen zu Ihrem Projekt oder zum Antragsverfahren? Dann schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an foerderung.medienkompetenz@lpb.niedersachsen.de oder lassen Sie sich telefonisch unter der Nummer 0511 120 7510 beraten.